

# **Friedhofsgebührensatzung**

der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007

**Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380 ff.), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712 / SGV NRW 610) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht, Gebührenhöhe**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wassenberg und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und /oder seiner Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.<sup>1</sup>
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

- (3) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

#### **§ 4 Einzelleistungen**

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtung nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.2005 außer Kraft.

## Anlage

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg

Tarif Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
<b>I. Erwerb von Nutzungsrechten (Grabnutzungsgebühr)</b>		
1.1	Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte (nur Waldfriedhof Wassenberg)	50,00
1.2	Reihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	123,00
1.3	Urnenreihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	84,00
1.4	Reihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	774,00
1.5.1	Urnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	201,00
1.5.2	Wiesenurnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	683,00
1.6	Wiesengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.7	Anonyme Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.8	Wiesenwahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.549,00
1.9	Wiesenwahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	3.786,00
1.10	Wahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.033,00
1.11	Wahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	2.524,00
1.12	Wahlgrab, einstellig, gewünschte Lage, für 30 Jahre	1.807,00
1.13	Wahlgrab, zweistellig, gewünschte Lage, für 30 Jahre	4.417,00
1.14.1	Urnenwahlgrab für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.093,00
1.14.2	Wiesenurnenwahlgrab für 30 Jahre 1 bis 4 Urnen	1.844,00
1.15	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, einstellig, 1 Urne	2.120,00
1.16	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, zweistellig, 2 Urnen	4.240,00

1.17	Aschenstreufeld (Waldfriedhof Wassenberg)	150,00
1.18	Erbgräbnisstätte für 99 Jahre, einsteilig	5.111,00
1.19	Erbgräbnisstätte für 99 Jahre, zweisteilig	11.716,00
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Monat	1/360
	der unter 1.8 - 1.16 festgesetzten Gebühren <sup>2</sup>	

## **II. Benutzung der Friedhofshallen und städt. Einrichtungen**

2.1	Aufnahme und Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung	90,00
2.2	Benutzung der Trauerhalle	110,00
2.3	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	30,00

## **III. Gebühren für die Beisetzung**

3.1	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grab schmuckes	140,00
3.2	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grab schmuckes -Reihengrabstätte-	365,00
3.3	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grab schmuckes - Wahlgrabstätte -	385,00
3.4	Herrichtung und Schließung des Urnenreihengrabes	140,00
3.5	Herrichtung und Schließung des Urnenwahlgrabes	140,00
3.6	Ausheben, Auskleiden und Schließen einer Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte	42,00
3.7	Ascheverstreung auf dem Aschenstreufeld	42,00

## **IV. Einebnung von Grabstätten**

4.1	Reihengrab ohne feste Einfassung	100,00
4.2	Reihengrab mit fester Einfassung	150,00
4.3	Wahlgrab ohne feste Einfassung	150,00

4.4	Wahlgrab mit fester Einfassung	200,00
4.5	Pflege und Unterhaltung der eingeebneten Grabstätte bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts; je Jahr der verbleibenden Ruhefrist (auf volle Jahre gerundet)	15,00

#### V. Genehmigung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

5.1	Grabzeichen (Reihen-, Wiesen- und Wahlgrab)	50,00
5.2	Grabeinfassungen (Reihen- und Wahlgrab)	50,00

Die Aufstellung von einfachen Holzkreuzen und Holztafeln sowie die Anlage von Einfassungshecken sind genehmigungs- und gebührenfrei.

#### VI. Verschiedene Gebühren

6.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes	30,00
6.2	Zusätzliche Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,00

##### **Erläuterung zu Tarif 11.2 :**

Tage außerhalb der üblichen Bestattungszeiten sind in der Stadt Wassenberg

1. Sonn- und Feiertage und
2. Samstage

Auf Antrag der Angehörigen werden mit Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung Bestattungen an Sonn- und Feiertagen und Samstagen nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.2 der Friedhofsgebührensatzung durchgeführt.

6.3	<u>Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende</u>	
6.3.1	Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres	60,00
6.3.2	Berechtigungskarte für einen Tag	10,00

3

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 geändert durch 3. Satzung vom 26.06.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 1.20 geändert durch 3. Satzung vom 26.06.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

<sup>3</sup> Gebührentarif zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung